

Vereinssatzung

des Vereins

Stark mit AD(H)S

Verein zur Förderung von AD(H)S betroffener Kinder und Jugendlicher mit besonderen Begabungen und Interessen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stark mit AD(H)S – Verein zur Förderung von AD(H)S betroffener Kinder und Jugendlicher mit besonderen Begabungen und Interessen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Gründungsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu initiieren und zu unterstützen, die an einem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit oder ohne Hyperaktivität und an einer Teilleistungsstörung leiden und oder aber über eine Teilhochbegabung verfügen.

Diese Arbeit kann beispielhaft erfolgen über

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Initiierung von Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte,
- die Unterstützung konkreter Fördermaßnahmen betroffener Kinder im schulischen und außerschulischen Umfeld,
- politische Lobbyarbeit
- Schaffung einer Homepage als Informationsforum sowie den
- Aufbau eines Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Beschluss ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen ergeben sich aus einer gesonderten Nutzungsordnung.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Die Vertretung eines Mitglieds und das damit auch verbundene Stimmrecht kann nur durch eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Vertreters erfolgen. Die Bevollmächtigung muss dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Vertretungsbefugnis vorliegen.

Die Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft sowie durch Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund bzw. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstoßen hat -und zwar dann mit sofortiger Wirkung- zulässig. Über den Ausschluss entscheidet
 - entweder der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gezahlten Beiträge. Die über das laufende Geschäftsjahr hinaus geleisteten Beiträge sind in jedem Falle zu erstatten.

Gleiches gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, ist dieser ein monatlicher Beitrag.
- (2) Der Beitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der SchriftführerIn
 - dem / der SchatzmeisterIn,
 - sowie drei BeisitzerInnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme die Position als stellvertretende(r) Vorsitzende(r).
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass
 - zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
 - zu allen Anschaffungen,
 - zur Aufnahme eines Kreditsjeweils von mehr als € 3.500,00 (in Worten: dreitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand hat der vorstehend unter § 10 Abs. 2 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt,
 - für bestimmte Zwecke Gremien, Arbeitskreise, Ausschüsse einzusetzen,
 - verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten nach Bekannt werden,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen sowie deren StellvertreterInnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium / Arbeitskreis / Ausschuss angehören dürfen. Sie sind zuständig für die Überprüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses.
Der / die Stellvertretende wird im Folgejahr RechnungsprüferIn.
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Festsetzung von Vergütungen und Kostenerstattungen.
Die Höhe wird in einer gesonderten Verordnung geregelt.
 - i) die Festsetzung von Umlagen,
 - j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - k) Berufungen abgelehnter BewerberInnen,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschluss als abgelehnt.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (8) Sodann ist zu einem Beschluss

- über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder,
- zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Bildung eines Beirates

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der die Organe des Vereins berät. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung, in deren Bereich der Verein seinen Sitz zum Zeitpunkt der Auflösung hat.

Die Gemeindeverwaltung hat das Vereinsvermögen einer Einrichtung zuzuführen, die ebenfalls die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 AO) erfüllt und sicherzustellen, dass diese Einrichtung das ihr übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. März 2009 errichtet.

Bremerhaven, den 04. März 2009